

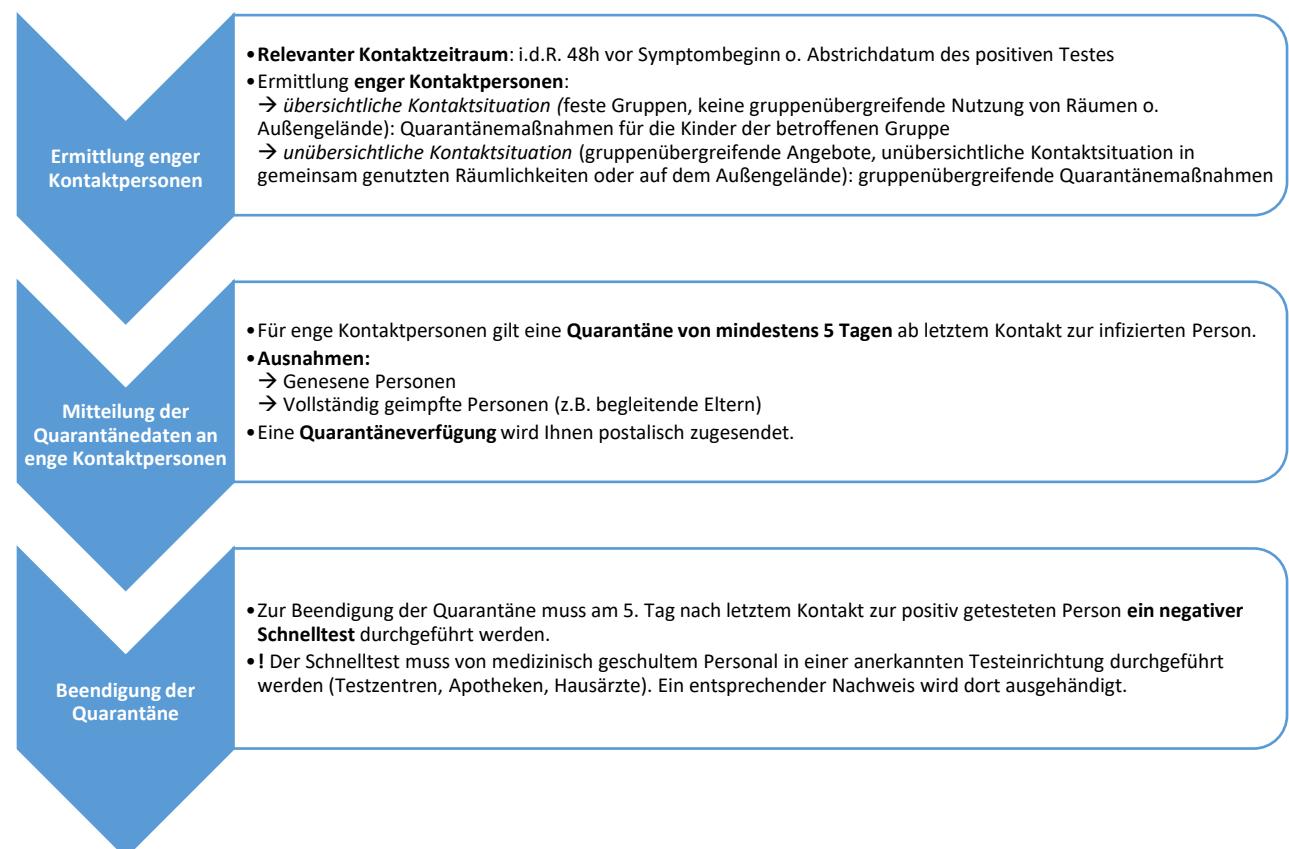
Handreichung für Erziehungsberechtigte von Kindern in Kindertagesstätten in Landkreis und Stadt Osnabrück zum Umgang mit COVID-19

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die aktuellen Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz geben Anlass, das Kontaktpersonenmanagement auch in Kindertagesstätten zu überarbeiten. Die wohl wichtigste Änderung ist die Verkürzung der Quarantänedauer bei Kontakt zu einer positiven Person. Um unser Vorgehen für Sie als Erziehungsberechtigte weiterhin so verständlich wie möglich zu gestalten, haben wir die Handreichung überarbeitet.

Diese Empfehlung stellt immer einen Ist-Stand der Regelungen vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage dar.

Vorgehen bei einem Corona-Fall



Geimpfte Personen sind Personen, die die entsprechende Anzahl von Impfdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, erhalten haben und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Genesene Personen müssen nur über eine weitere Einzelimpfung verfügen, um als vollständig geimpft zu gelten.

Genesene Personen sind Personen, bei denen vor mindestens 28 Tagen, höchstens aber sechs Monaten eine Infektion mit SARS-CoV-2 mittels PCR nachgewiesen wurde.

Informationen zur Absonderung der Kinder in sog. häuslicher Quarantäne

Muss davon ausgegangen werden, dass Ihr Kind engen Kontakt mit einer Person hatte, die positiv auf das Corona-Virus getestet wurde, so muss ihr Kind eine Quarantäne von mindestens 5 Tagen einhalten. Die Quarantäne beginnt am Folgetag des letzten Kontaktes zu der betroffenen Person und endet, wenn dauerhafte Symptomfreiheit besteht, am Tag nach der Durchführung eines negativen Schnelltestes an Tag 5. In den folgenden Tagen werden Sie für Ihr Kind eine behördlich angeordnete Quarantäneverfügung mit weiteren Einzelheiten sowie dem Enddatum der Quarantäne erhalten. Mit dieser Verfügung kann bei einer Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr Verdienstausfall beantragt werden.

In dieser Zeit ist es Ihrem Kind untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsdienstes zu verlassen. Auch ist es Ihrem Kind in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören. Ausgenommen hiervon sind die Fahrten zum Abstrich. Zudem sollte der Kontakt zu anderen Personen des Haushaltes (bspw. Geschwisterkinder) so gut wie möglich minimiert werden.

Sie als Erziehungsberechtigte sind, so lange Ihr Kind nicht positiv getestet wird, nicht von einer Quarantänemaßnahme betroffen. Trotzdem empfehlen wir, enge Kontakte zu minimieren und sowohl bei Ihrem Kind, als auch bei Ihnen auf Symptome zu achten. Sollte Ihr Kind Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte den Gesundheitsdienst. Sollte Ihr Kind ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab das medizinische Personal darüber, dass Ihr Kind eine Kontaktperson einer Person ist, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.

Für den Kontakt mit Ihrem Gesundheitsdienst nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer:
0541/501-1111